

Leistungsverbesserungen durch das Pflegestärkungsgesetz 1

Ab dem 01.01.2015 tritt das 1. Pflegestärkungsgesetz mit neuen Regelungsinhalten in Kraft.

Neu ist, dass alle Pflegebedürftigen – auch ohne demenzielle Einschränkungen – Anspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen haben.

Der zusätzliche Leistungsanspruch beträgt für diese Personengruppe 104,00 Euro monatlich, die für Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI in Anspruch genommen werden können.

Die Pflege- und Sachleistungen wurden für alle Pflegebedürftige um 4 Prozent angehoben.

Betreuungs- und Entlastungsleistungen in der ambulanten Pflege

Um Leistungen in Höhe von 104,00 und 208,00 Euro monatlich zu erhalten, müssen die Voraussetzungen des § 45a SGB XI¹ erfüllt sein. Alle, die die Voraussetzungen des § 45a SGB XI nicht erfüllen, können Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Höhe von 104,00 Euro (Grundbetrag) monatlich erhalten.

Zusätzlich können 40% des Pflegesachleistungsbetrags für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen genutzt werden (§45b SGB XI).

Auch Pflegebedürftige ohne § 45a SGB XI haben Anspruch.

Allerdings sind vorrangig die ambulanten Pflegesachleistungen abzurechnen, der Rest kann für zusätzliche Betreuungsleistungen genutzt werden.

Zusätzliche Entlastungsleistungen können sein:

- Unterstützung im Haushalt, hauswirtschaftlicher Versorgung
- Unterstützung bei der Bewältigung allgemeiner od. pflegebedingter Anforderungen des Alltags
- Entlastung von pflegenden Angehörigen
- Spaziergänge
- Unterstützung bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen
- Besuch kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen

Die Leistungen können jedoch nur von einem staatlich anerkannten Dienst erbracht werden.

¹Pflegebedürftige der Pflegestufen 1 bis 3 sowie Personen, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe 1 erreicht, mit demenziellen Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, bei denen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung oder die von der Pflegekasse beauftragten Gutachter im Rahmen der Begutachtung nach § 18 als Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festgestellt haben, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben.

Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

Im Rahmen des neuen Gesetzes wurden auch die Beiträge für die Verhinderungspflege (§§ 39, 123 SGB XI) um 4 Prozent angehoben. Die Leistungen der Verhinderungspflege stehen Pflegebedürftigen aller Pflegestufen (0-3) zu. Der Wert der Leistung beläuft sich auf bis zu 1.612,00 Euro jährlich und bietet pflegenden Angehörigen die Möglichkeit sich selbst eine Auszeit zu nehmen.

Die Kurzzeitpflege (§§ 42, 123 SGB XI) kann jetzt auch von Personen mit § 45a SGB XI-Status in Anspruch genommen werden. Der Wert der Leistung beläuft sich auf bis zu 1.612,00 Euro jährlich.

Die Verhinderungspflege kann mit der Kurzzeitpflege kombiniert werden. Wird die Verhinderungspflege um die Hälfte des Kurzzeitpflegebudgets erhöht, dann stehen dem Empfänger bis zu 2418,00 Euro für Verhinderungspflege zur Verfügung.

Auch der zeitliche Umfang der Verhinderungspflege wurde von bisher 4 Wochen auf 6 Wochen angehoben. Eine tage- oder stundenweise Nutzung ist weiterhin möglich und verringert nicht die Auszahlung des monatlichen Pflegegeldes.

Eine Kombination der Kurzzeitpflege mit der Leistung der Verhinderungspflege ist möglich. Der Anspruch der Kurzzeitpflege erhöht sich dann auf bis zu 3.224,00 Euro.

Wohnumfeld

Für verbesserte Maßnahmen im Wohnumfeld gewähren die Pflegekassen nun auch allen Personen der Pflegestufen 0-3 einen erhöhten Zuschuss. Je Maßnahme kann er bis zu 4.000,00 Euro betragen und kann für

- Treppenlifte
- Barrierefreie Dusche
- Abbau von Türschwellen
- etc...

genutzt werden.

Wichtig: die Baumaßnahme muss vor Baubeginn bei der Pflegekasse beantragt werden!